

Sparte Handel

308 Landesgremium des Handels mit Mode und Freizeitartikeln

Beschluss der Fachgruppentagung am 10.09.2019

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

1. pro Betriebsstätte ein fester Betrag 0,00 Euro

2. pro Betriebsstätte ein fester Betrag nach folgenden Arten der Sortimenter und Mitgliedschaft:

Mehrfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 142,00 Euro

Einfachsortimenter (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 92,00 Euro

weitere Mitgliedschaft für Mehrfachsortimenter (nebenbetreute Mitgliedschaft) (gemäß LK-Beschluss zu § 44 WKG) 92,00 Euro

3. pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Berufszweige: 0,00 Euro

a) Bekleidung und Textilien, textilen Rohstoffen und Halbfabrikaten, Geweben, Gewebe-säcken, Kurzwaren Schuhen, Leder und Schuhzubehör, Sattlerbedarf Sportartikeln, Fahrrädern, einschließlich Zubehör und Bestandteilen, Booten, einschließlich Zubehör und Ersatzteilen, ausgenommen Motorboote, Korbwaren und Kinderwagen, Leder-, Galanterie- und Bijouteriewaren sowie kunstgewerblichen Artikeln, Reiseandenken, Devotionalien sowie Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) 0,00 Euro

b) alle Sonstigen 0,00 Euro

Die Vorschreibung der Grundumlage(n) in der Steiermark erfolgt nur unter Punkt 2..

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 46,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.